

# Thema:

## Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

Fachtagung „Schadstoffausbreitung bei Großbränden“  
am 12.03.2008 in Dresden

Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt



# Inhalt

- Definitionen
- immissionsschutzrechtliche Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen
- Abfallentsorgungsanlagen in Dresden
- immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
- zum Brandschutz in der Anlagengenehmigung
- behördliche Handlungsmöglichkeiten
- Gefährdungspotential von Anlagen
- Schlussfolgerungen

# Definitionen

- Abfälle: alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss
- Abfallentsorgung: Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Abfälle zur Verwertung: Abfälle, die verwertet werden  
Abfälle zur Beseitigung: Abfälle, die nicht verwertet werden
- gefährliche Abfälle: Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 41 Satz 2 des KrW-/AbfG bestimmt worden sind
- nicht gefährliche Abfälle: alle übrigen Abfälle
- Abfallbezeichnungen: nach Eigenschaft, Merkmal, Herkunftsbereich

## § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.

## § 5 BImSchG: Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen

- Keine Verursachung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Vermeidung von Abfällen, Verwertung von nicht zu vermeidenden Abfällen sowie Beseitigung von nicht zu verwertenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
- sparsame und effiziente Energieverwendung

## Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV (Auszug)

- 8.1: Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren
- 8.2: Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme durch Einsatz von mit Schadstoffen belastetem Holz
- 8.4: Abfall-Sortieranlagen (z. B. DSD-Abfälle)
- 8.5: Anlagen zur Erzeugung von Kompost
- 8.6: Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
- 8.9: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott
- 8.10: Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen
- 8.11: Anlagen zur Behandlung von gefährl. und nicht gefährl. Abfällen
- 8.12: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährl. und nicht gefährl. Abfällen
- 8.15: Anlagen zum Umschlagen von Abfällen

# Mengenschwellen

## Abfallentsorgungsanlagen nach Nr. 8.11 und 8.12 der 4. BImSchV

	Baurecht weniger als	Immissionsschutzrecht mehr als
Gefährliche Abfälle	1 Tonne Durchsatz je Tag bzw. 30 Tonnen Lagerkapazität	
nicht gefährliche Abfälle	10 Tonnen Durchsatz je Tag bzw. 100 Tonnen Lagerkapazität	

↓

Vereinfachtes Gen.-verfahren      Förmliches Gen.-verfahren

## Altholzlager



Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

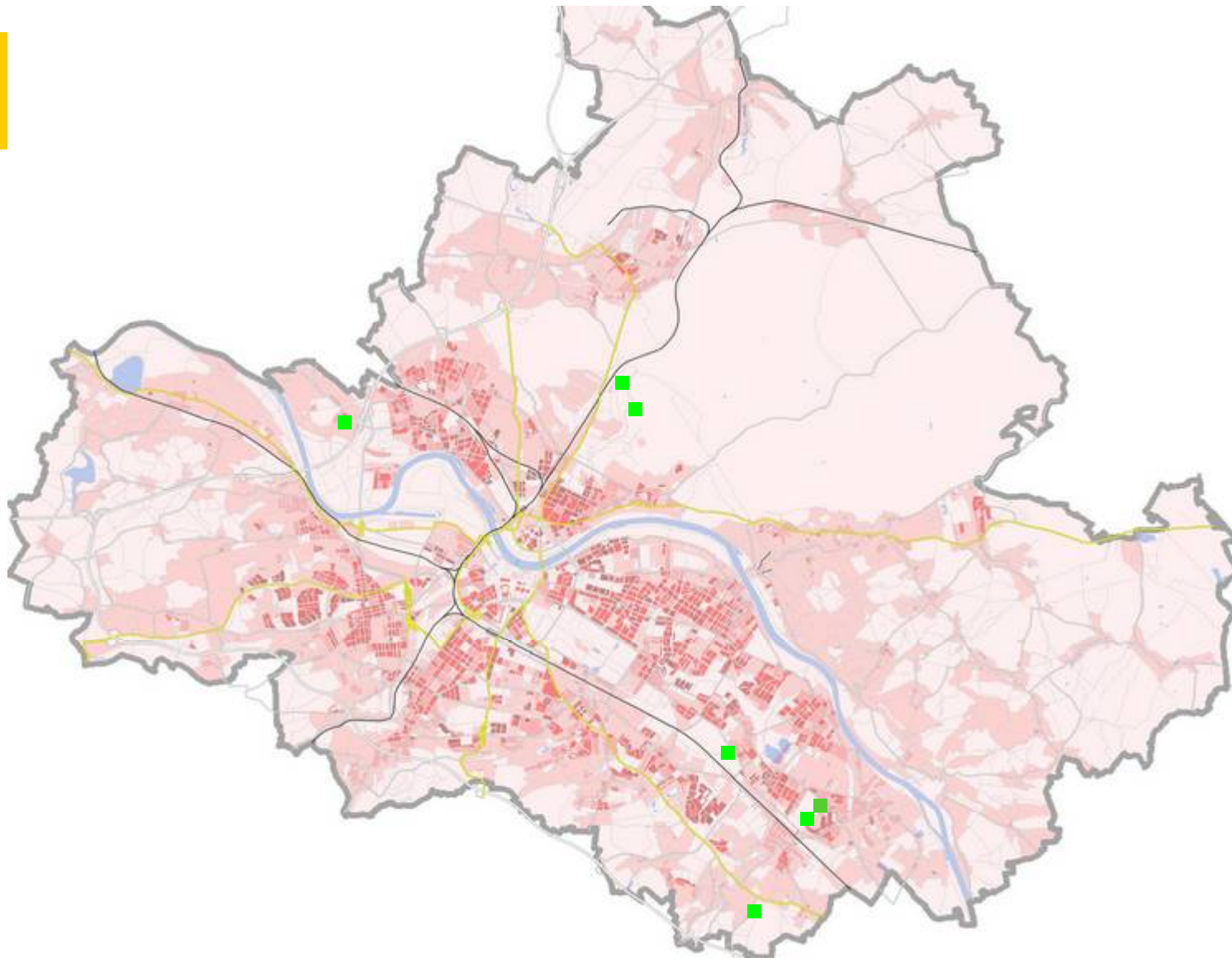
Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

Dresden.  
Dresdener



# Anlagenstandorte: Altholzentsorgung u. Kompostierung



■ Altholz/Kompost

Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

Dresden.  
Dresdner



## Schrottlager



Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

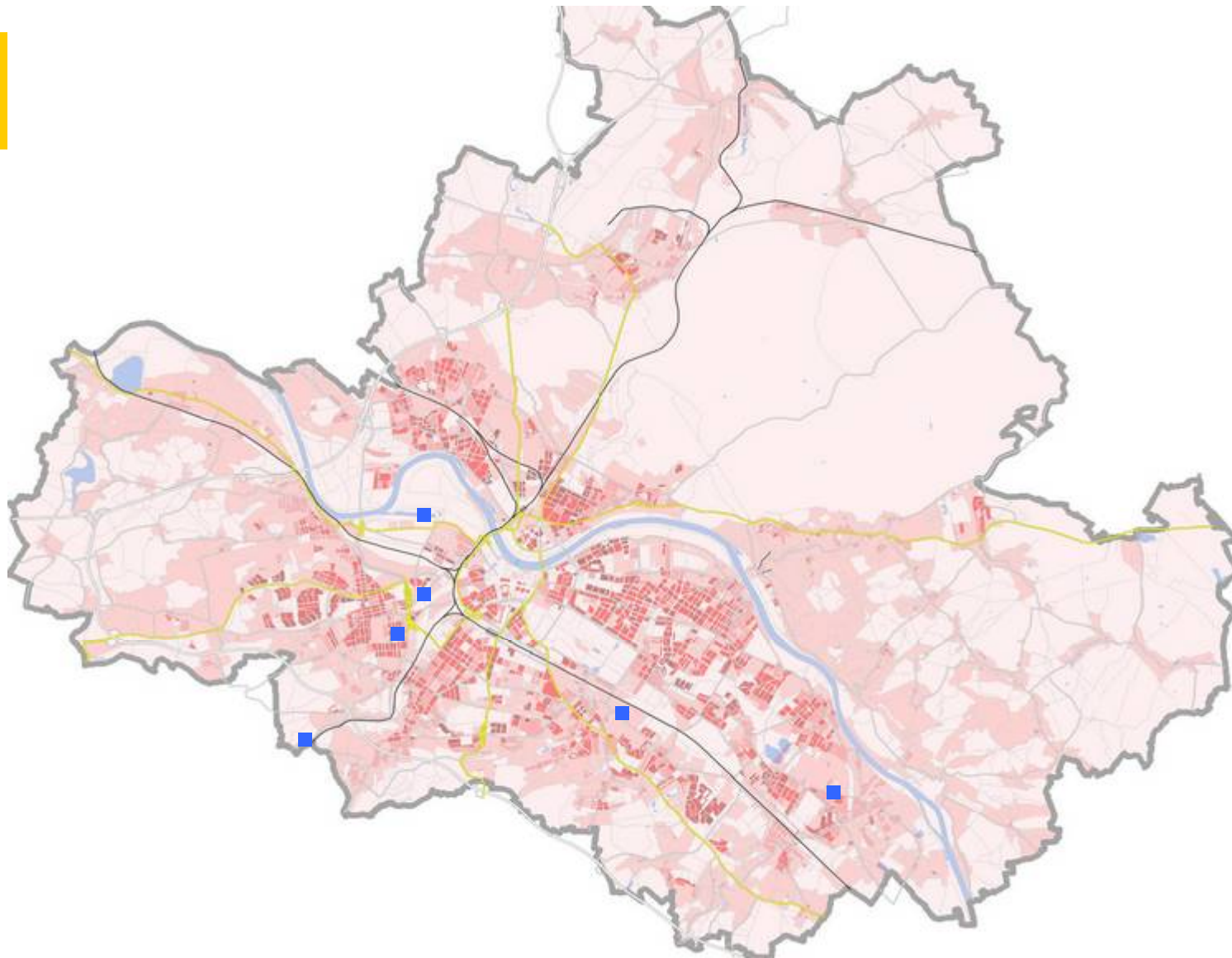
Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

Dresden.  
Dresdner



# Anlagenstandorte: Schrottlagerplätze



■ Schrott

Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

Dresden.  
Dresdener



# Bauschutt



Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

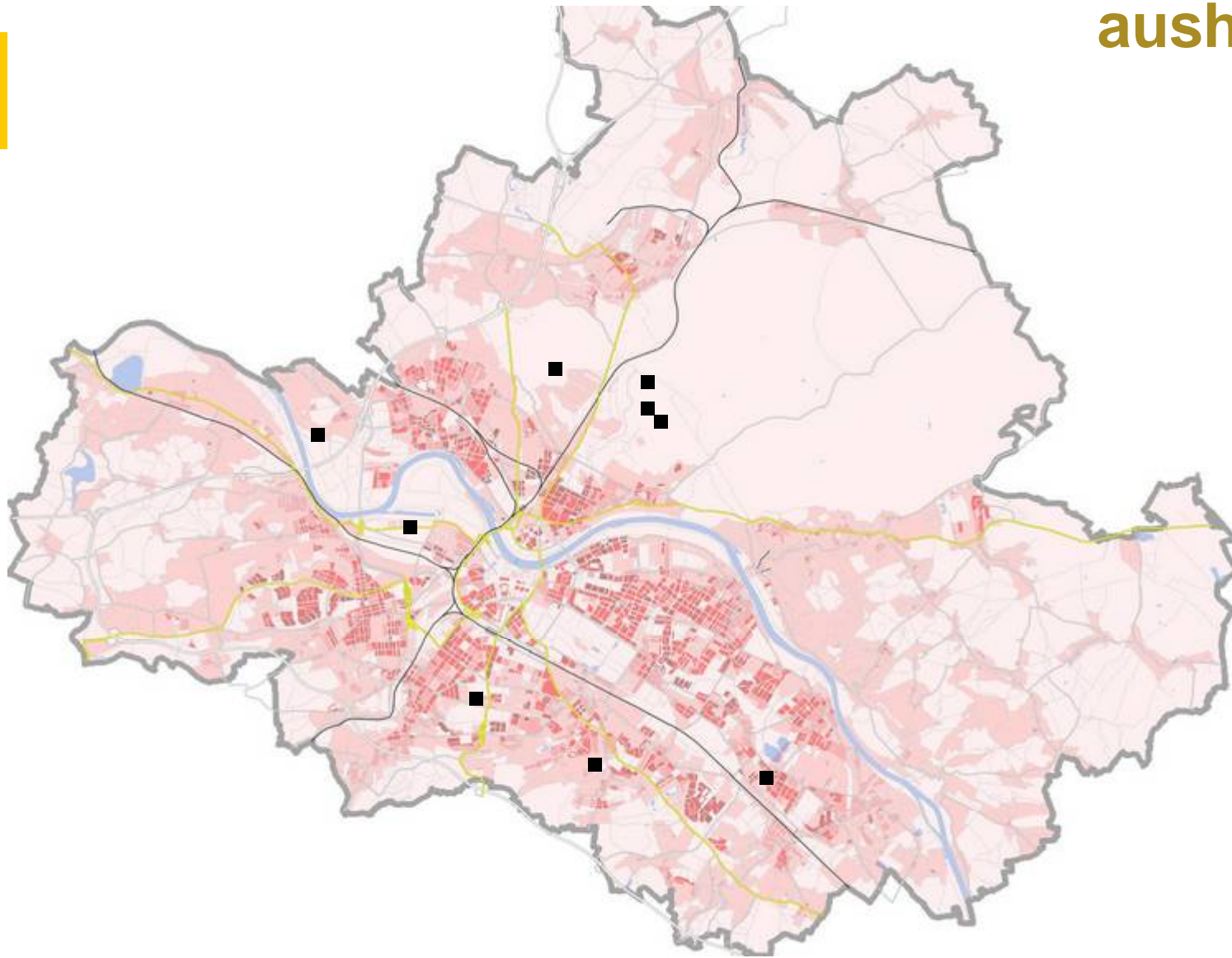
Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

Dresden.  
Dresdner



# Anlagenstandorte: Bauschuttentsorgung und Boden- aushubaufbereitung



■ Bauschutt

Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

Dresden.  
Dresdner



# Mischabfall



Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

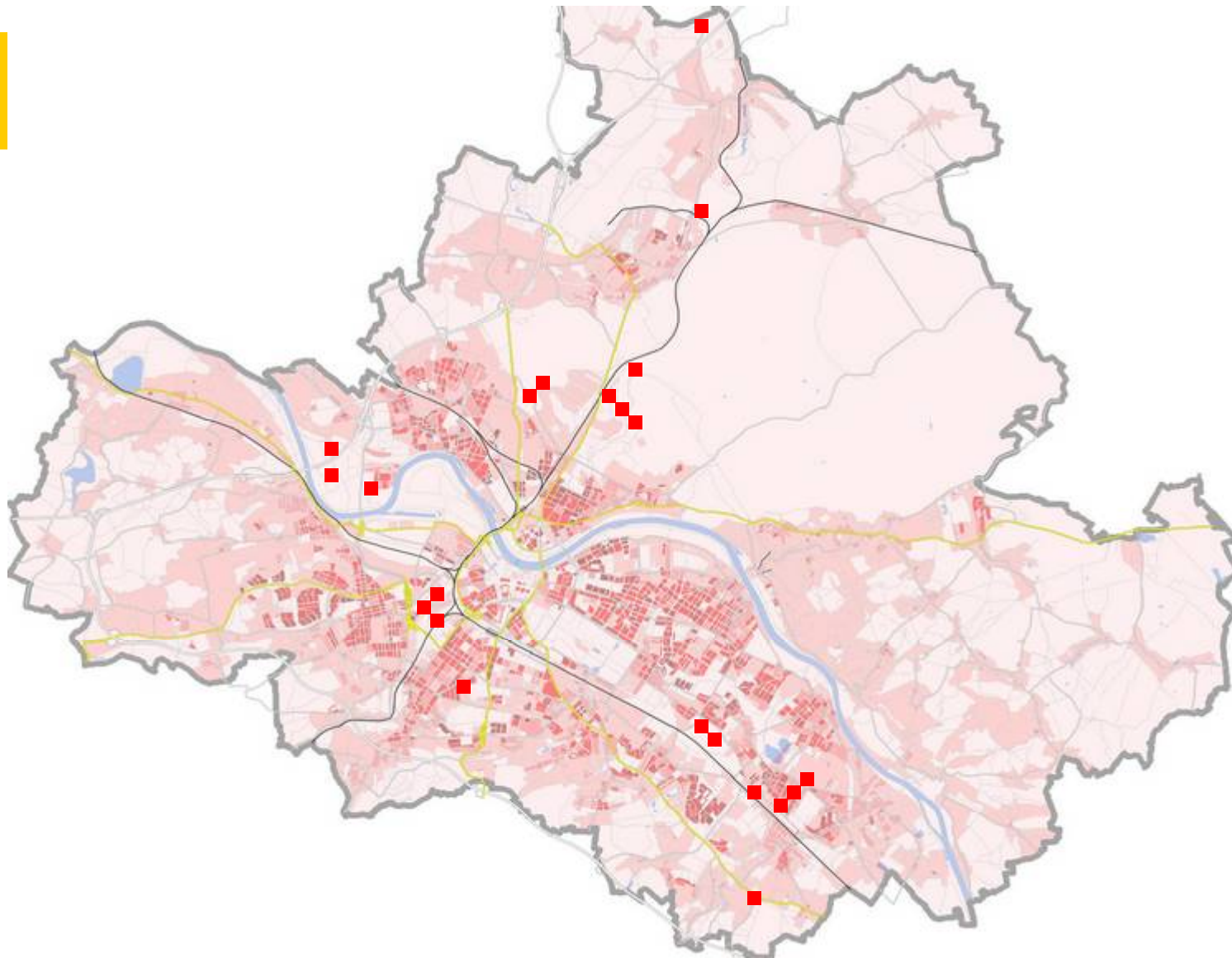
Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

Dresden.  
Dresdener



# Anlagenstandorte: Mischabfallentsorgung



■ Mischabfall

Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

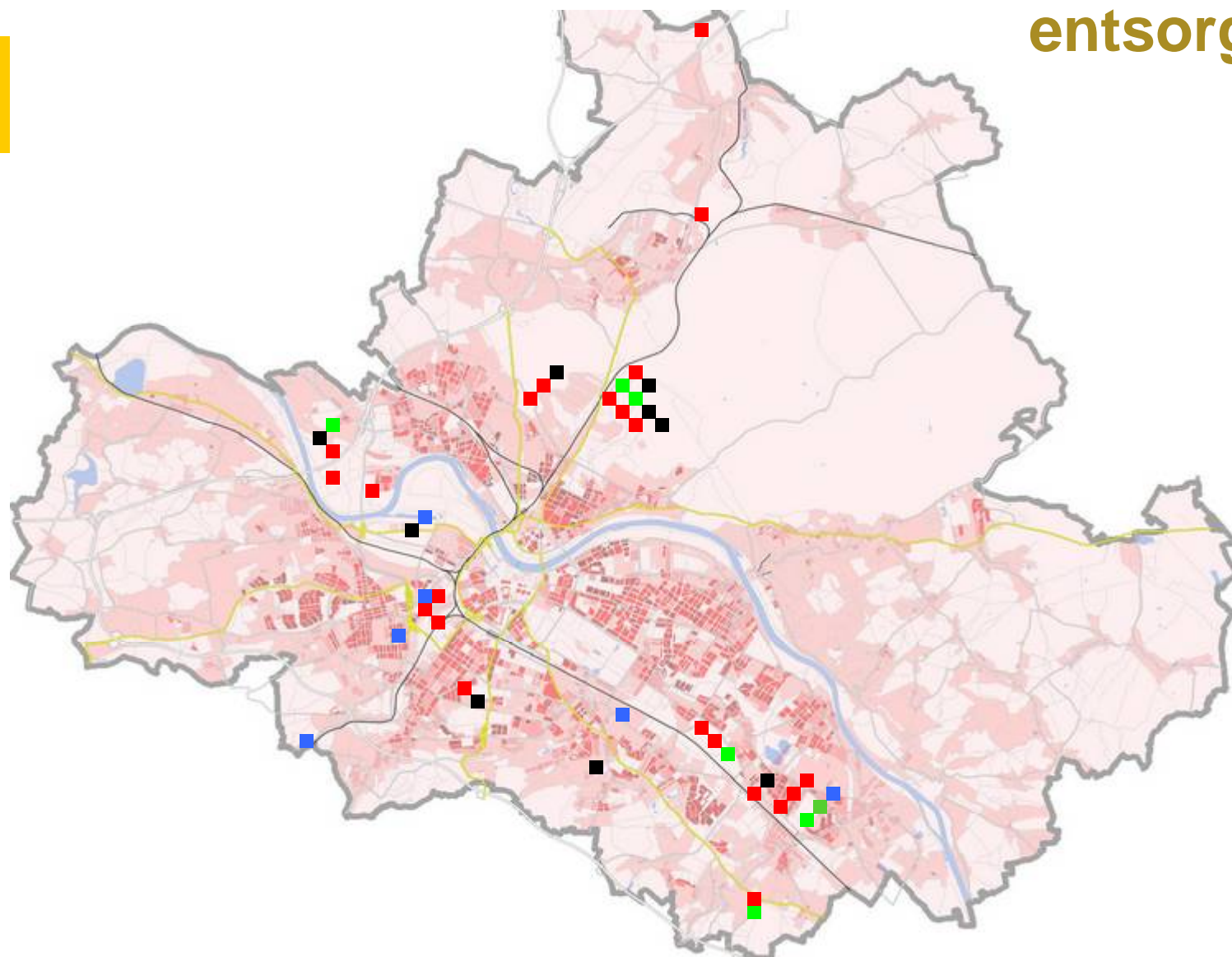
Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

Dresden.  
Dresdner



# Summe der Standorte genehmigungsbedürftiger Abfall- entsorgungsanlagen



- Altholz/Kompost
- Mischabfall
- Schrott
- Bauschutt

Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

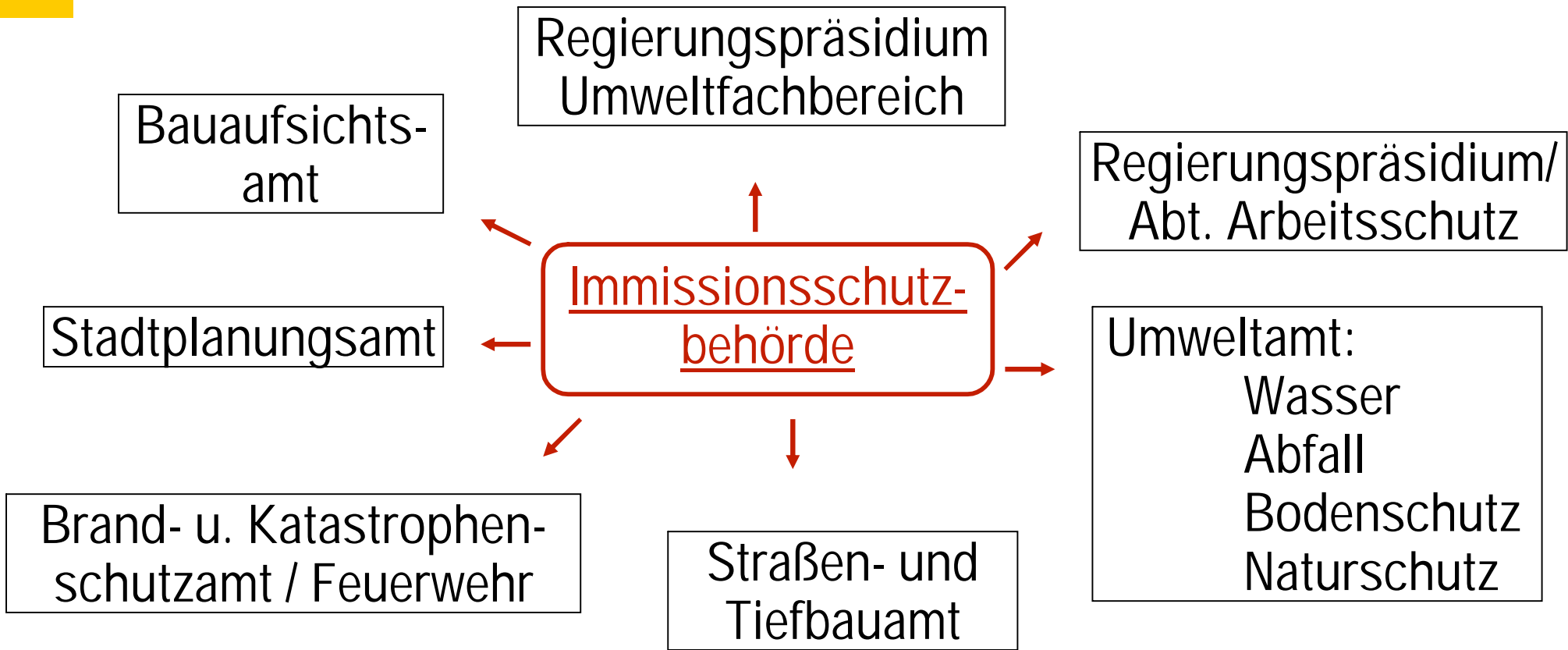
Dresden.  
Dresdner



# Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

- Antragskonferenz
- Antragseinreichung
- Prüfung: Antragsunterlagen komplett?
  - ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens
- Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange
  - öffentliche Auslegung des Antrages mit Antragsunterlagen
  - Durchführung eines Erörterungstermins
- Entscheidung über den Antrag
  - ggf. unter Beachtung von vorliegenden Einwendungen
- Formulierung von Nebenbestimmungen (Bedingung, Auflage, Hinweis)
- Zustellung des Genehmigungsbescheides

# BImSchG-Verfahren – TÖB-Beteiligung



sowie weitere Fachbereiche/Behörden bei Erfordernis im Einzelfall, z. B. Gesundheitsamt, ...

Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

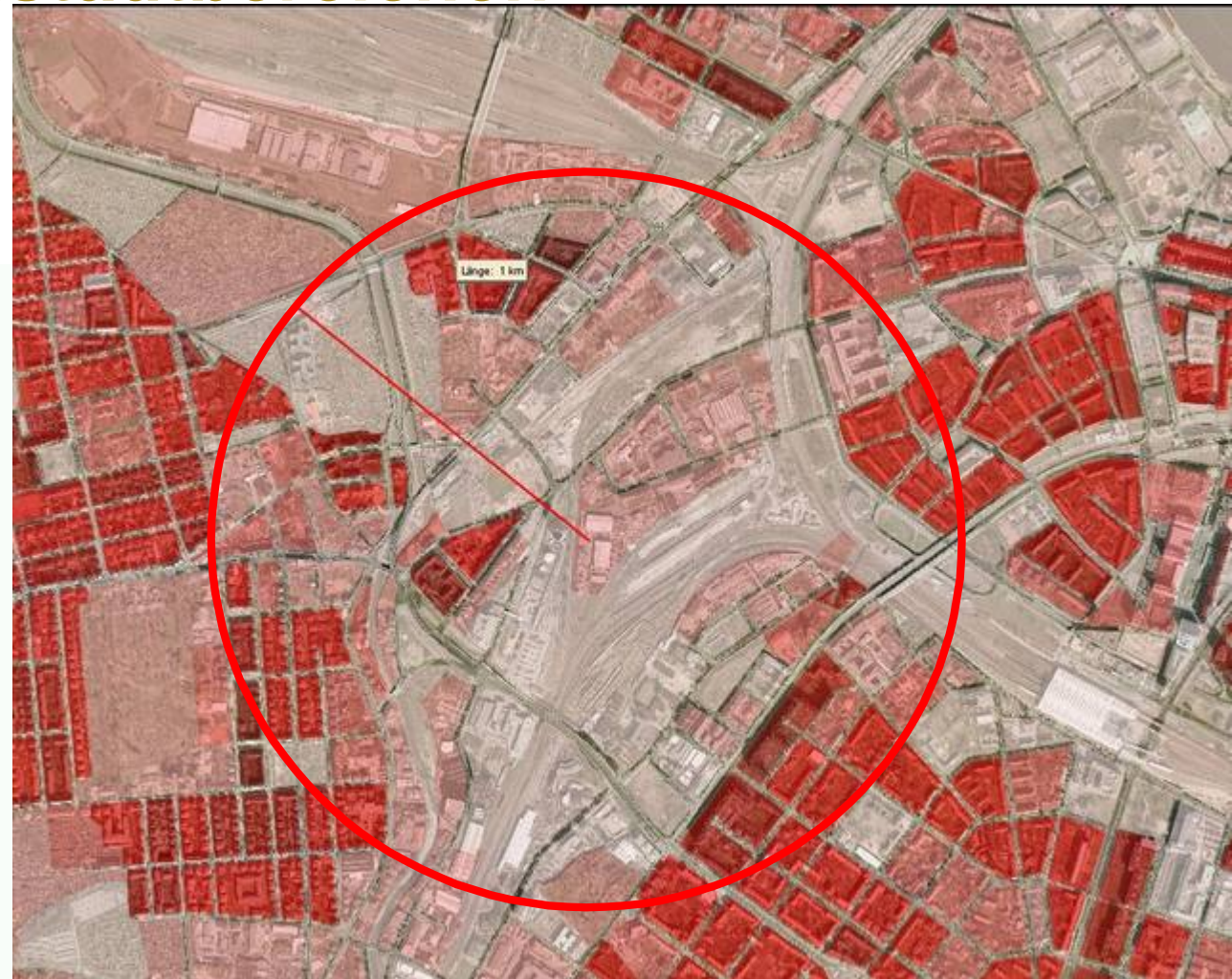
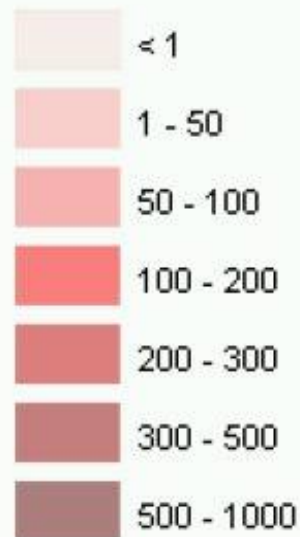
Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

# Gefährdungspotential von Abfallbehandlungsanlagen in Innenstadtbereichen

## Legende

Einwohner / ha (blockbezogen)



Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt

# Brandschutz im Genehmigungsverfahren

Gesetzliche Grundlage: § 14 SächsBO i. V. m. DVO SächsBO

Standortsicherheitsnachweis  
Bautechnische Nachweise  
Brandschutznachweis

} = Kernstück hinsichtlich der  
technisch-organisatorischen  
Anforderungen an

- \* den Betreiber
- \* den Anlagenbetrieb
- \* das Gebäude

## Brandschutznachweis

- vereinfachtes Bauverfahren: Bauherr legt der Behörde das von einem Prüfeningenieur geprüfte und bestätigte Brandschutzkonzept vor. Damit ist der Brandschutznachweis erbracht.
- Sonderbauten: Bauunterlagen beinhalten aussagefähiges Brandschutzkonzept. Die Baubehörde beauftragt einen Prüfeningenieur mit der Prüfung dieses Brandschutzkonzeptes. Dessen gutachterliche Bestätigung gilt als Brandschutznachweis im Genehmigungsverfahren.
- Auf Basis der Inbetriebnahmeanzeige für die Anlage erfolgt im Rahmen der behördlichen Inbetriebnahmekontrolle auch die Kontrolle der Erfüllung der Vorgaben des Brandschutznachweises

# Inhalt des Brandschutzkonzeptes

## baulicher Brandschutz

- Brandlastermittlung
- Brandabschnitte
- Löschwasserversorgung
- Aufstellflächen Feuerwehr
- Rauchabzüge
- Rettungswege
- Abschlüsse von Öffnungen
- Wandverkleidung, Bedachung
- Brandmelde- sowie Blitzschutzanlage

## organisatorischer Brandschutz

- Brandschutzordnung
- Kennzeichnung Rettungswege
- Flucht- und Rettungspläne
- Kleinlöschgeräte
- Feuerwehrplan

# Festlegungen im Genehmigungsbescheid (Auszug)

Voraussetzung: Realisierung des Brandschutzkonzeptes

- ➔ Lagerbedingungen festlegen:
  - Lagerung nur von genehmigten Abfallstoffen
  - Einhaltung der maximalen Lagermengen
  - Trennung der Lagerbereiche ordentlich und dauerhaft; Freihalten von Angriffswegen der Feuerwehr
  - Lagerung abfallartbezogen z. B. unter Dach, auf befestigtem Boden, mit Löschwasserrückhaltung
  - Kontrolle und Dokumentation der Abfallanlieferung
  - Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände
  - Sicherheitsleistung für Endberäumung der Abfälle im Insolvenzfall

## Handlungsmöglichkeiten der Behörde

Die Behörde besitzt keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der zu behandelnden Abfälle, z. B. des Mischabfalls.

Aber sie kann erheblich zur Anlagensicherheit beitragen durch:

- regelmäßige Anlagenkontrollen
- Durchsetzung der Genehmigungsauflagen
- konsequentes Verwaltungshandeln bei Verstößen
- Abforderung von Informationen des Anlagenbetreibers über Änderungen in seinen Anlagen (§ 15 u. 16 BImSchG)
- nachträgliche Anordnungen bei nachweislich erforderlichen Ertüchtigungen der Anlage bezüglich des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit

# Schlussfolgerungen betreffs Gewährleistung der Anlagensicherheit

- Anlagenbetreibern obliegt hohe Eigenverantwortung gegenüber:
  - Arbeitnehmern
  - Sachwerten
  - Anwohnern

Sie haben dieser engagiert nachzukommen.
- Behörden müssen vorhandene Kontrollbefugnisse wahrnehmen und Kontrollergebnisse zeitnah umsetzen.
- regelmäßige Anlagenüberwachung:
  - für Umweltbehörde gemäß ZuständigkeitsVO auf Immissionsschutz, Wasser, Abfall beschränkt
  - Kontrolle des Brandschutzes durch Feuerwehr

Fazit: ... keine Chance für Funki !



Genehmigung  
Abfallentsorgungsanlagen

Landeshauptstadt  
Dresden

Geschäftsbereich Wirtschaft  
Umweltamt